

Bekanntmachung

erneute und rückwirkende Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 29 für den Bereich zwischen Bahnlinie und westlich der Bergstraße, ab Ein- mündungsbereich Pentenrieder Straße bis Einmündungsbereich Georg-Schuster-Straße, im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Krailling hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 die o. g. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 13.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Der Satzungsbeschluss vom 13.06.2023 war bereits am 01.08.2023 bekannt gemacht worden. Er wird hiermit im Wege des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.08.2023 erneut bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 rückwirkend zum 18.12.2023 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 214 Abs. 4 BauGB).

Diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 mit Begründung wird im Rathaus der Gemeinde Krailling, Bauamt - Zimmer O.05, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zur Einsicht bereit gehalten werden an vorgenannter Stelle zudem diejenigen DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke, auf die der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen Bezug nimmt.

Die Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 29 ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Krailling unter www.krailling.de - [Bauen & Umwelt - Bebauungspläne - Bebauungsplan Nr. 29](#) eingestellt. Fragen zum Bebauungsplan können auch telefonisch geklärt werden.

Das Plangebiet liegt östlich der Bergstraße und nördlich der Pentenrieder Straße (siehe grau eingerahmter Bereich in der nachstehenden unmaßstäblichen Kartendarstellung):



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krailling, 18. Dezember 2023
GEMEINDE KRAILLING


Rudolph Haux
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und im
Info

am 18.12.2023
abgenommen am 31.01.2024

Krailling, den
18.12.2023/31.01.2024
i. A.

(Obrstar)